

Parteien - Aufgaben und Finanzierung



Grundgesetz

Artikel 21 - Bildung von politischen Parteien

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Parteiengesetz

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen,

die politische Bildung anregen und vertiefen,

die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,

sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,

auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen,

die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und

für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

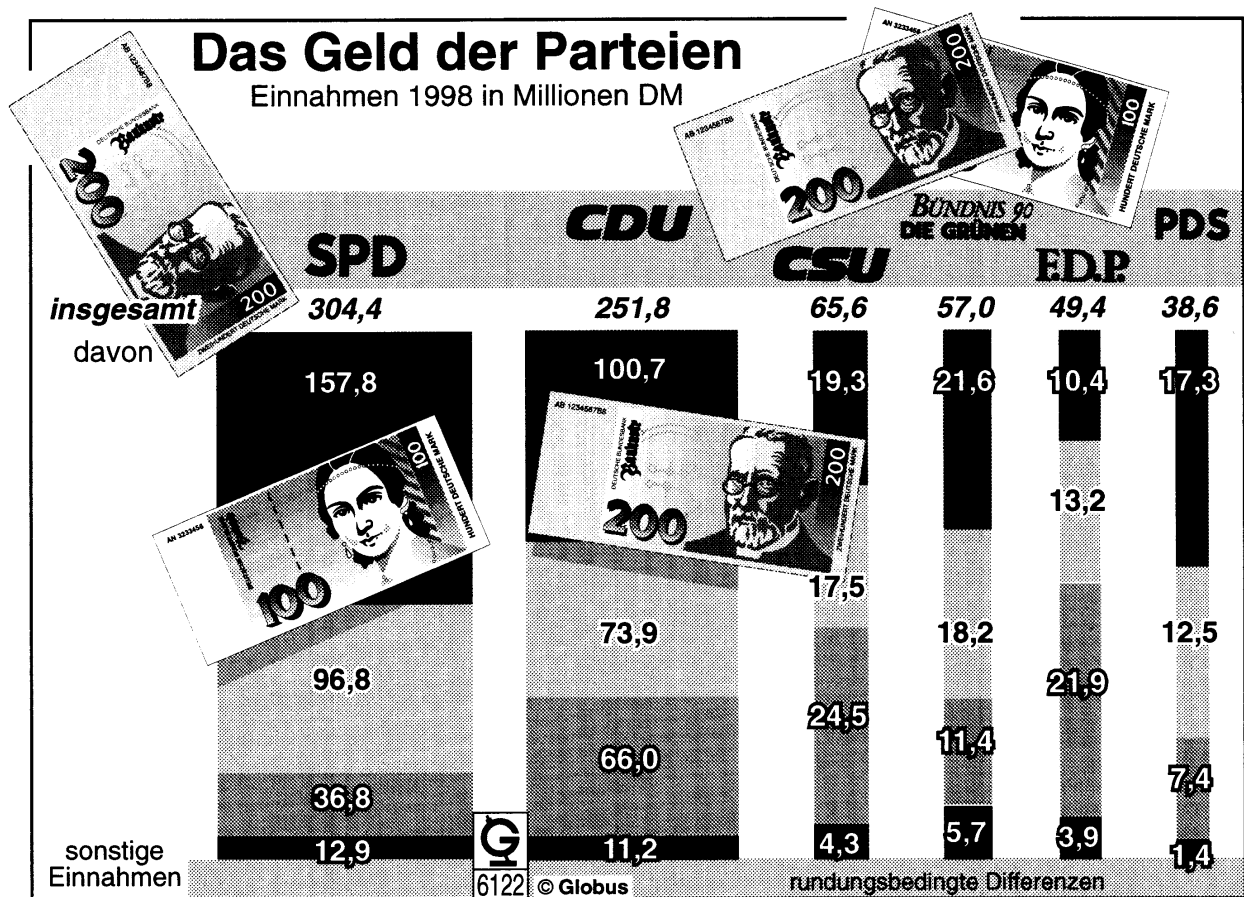
(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

Aufgaben der Parteien

▶
▶
▶
▶
▶

Parteienfinanzierung



Die staatliche Parteienfinanzierung

1. Grundlagen

Aufgrund eines Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264) zur staatlichen Parteienfinanzierung im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 GG wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt (vgl. Neufassung des Parteiengesetzes vom 31.01.1994, BGBl. I S. 149).

Nach § 18 Abs. 1 PartG gewährt der Staat seitdem den Parteien Mittel als Teilfinanzierung zur Erledigung der ihnen nach dem Grundgesetz übertragenen und im Parteiengesetz konkretisierten Aufgaben. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Diese Verwurzelung wird zum einen am Erfolg, den eine Partei bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt hat, bemessen, zum anderen am Umfang der Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) natürlicher Personen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung nach § 18 Abs. 4 PartG haben grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis bei der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % bzw. Landtagswahl 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Ist eine Liste nicht zugelassen, entsteht nach § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichtes (§ 23 Abs. 4 PartG) und ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

3. Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird jährlich gemäß § 18 Abs. 3 PartG für die bei den vorgenannten Wahlen erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 5 Mio. Stimmen 1,30 DM pro Stimme, sowie für jede darüber hinaus erzielte Stimme 1,00 DM ("degressive Staffelung") errechnet.

Weiterhin wird für jede Partei nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG ein Betrag von 0,50 DM je Zuwendungsmark für Zuwendungen von natürlichen Personen bis zu einer Gesamthöhe von 6.000 DM je Person und Jahr rechnerisch in Ansatz gebracht. Den jeweiligen Gesamtbetrag dieser Beiträge und Spenden weisen die Parteien in ihrem Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Abs. 5 PartG nach.

4. Obergrenzen

Die Summe der staatlichen Finanzierung aller Parteien nach § 18 Abs. 2 PartG darf eine "absolute Obergrenze" nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 betrug sie nach den Vorgaben des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgerichtsurteils und der vom damaligen Bundespräsidenten gemäß § 18 Abs. 6 PartG einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung 230 Mio. DM (vgl. BT-Drs. 12/4425, Seite 74). Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze rückwirkend zum 1. Januar 1998 um 15 Mio. auf **245 Mio. DM** erhöht.

Die zuvor unter Nr. 3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfanges führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag, so dass eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich wird (§ 19 Abs. 6 Satz 2 PartG). Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Stimme und Zuwendungsmark erhalten, sondern nur entsprechend gekürzte Beträge.

5. Festsetzung und Auszahlung

Nach § 19 Abs. 2 PartG hat der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm vom Parteiengesetz übertragenen Aufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel

6. Rechenschaftspflicht der Parteien

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen die Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG Rechenschaft ablegen. Um die Rechenschaftsberichte möglichst übersichtlich und damit für jeden transparent zu machen, gibt § 24 Abs. 2 bis 4 PartG die Gliederung und Bestandteile des Rechenschaftsberichtes vor. Der Rechenschaftsbericht ist, nachdem er von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft worden ist, mit dessen Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von ihm als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen (§ 23 Abs. 2 PartG).

Staatsgelder für Parteikassen

Abhängig vom Wahlerfolg
erhalten die Parteien für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

1,30 DM
für die ersten 5 Millionen ihrer Wähler (je abgegebene Zweitstimme)

1 DM
für jeden weiteren Wähler

Unabhängig von Wahlen
erhalten die Parteien einen Zuschuß von

0,50 DM
je eingenommene Spenden- oder Beitragsmark

Obergrenze:
Für alle Parteien zusammen darf der Staat höchstens **245 Mio. DM** pro Jahr ausgeben. Die staatlichen Mittel dürfen mit nicht mehr als 50 Prozent zur Parteienfinanzierung beitragen.

Zusätzliche Parteisubvention:
Steuerliche Begünstigung von privaten Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Anspruch auf staatliche Finanzierung haben die Parteien, die bei der letzten Europa- oder Bundestagswahl mehr als 0,5 % der Stimmen oder bei der letzten Landtagswahl mehr als 1 % der Stimmen erhalten haben.

2164 © Globus



CDU- Spendenaffäre

§ 25 Parteiengesetz: Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes,
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit

der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,

5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1.000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,

6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20.000,00 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Welche Fehler wurden gemacht?

§ 23a Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

(3) Das Präsidium des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.



Die Erklärung Thierses im Wortlaut

“Das Parteiengesetz gilt für alle Parteien gleichermaßen”

Die CDU hat für 1998 - innerhalb der vorgesehenen Frist -keinen den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht vorgelegt und verliert damit den Anspruch auf den Teil der staatlichen Finanzierung für 1999, der auf Spenden und Beiträge bezogen ist. Das waren für 1999 genau 41.347.887,42 DM. Die CDU schuldet diesen Betrag dem Bund. Diese Entscheidung folgt zwingend aus dem Paragraf 19 Abs. 4 und 23 Abs. 4 Parteiengesetz. Ermessensspielräume bestehen hier nicht.